



Hausordnung

I. Präambel

Das tägliche Miteinander in unserer Schulgemeinschaft setzt gegenseitige Rücksichtnahme sowie das Einhalten bestimmter Übereinkünfte und Regeln voraus.

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, das Zusammenleben im Interesse aller Beteiligten zu regeln.

Gewalt wird an unserer Schule prinzipiell nicht toleriert, da sie kein angemessenes Mittel der Auseinandersetzung ist. Unser Miteinander sollte stets von gegenseitigem Respekt getragen sein.

Jede(r) ist gehalten, sich bei Konflikten für eine friedliche Lösung einzusetzen und die Rechte der anderen zu beachten und zu verteidigen.

II. Rücksichtnahme

1. Jede Klasse bzw. jede Lerngruppe trägt gemeinsam dafür Sorge, dass das Mobiliar geschont und die Räume und Flure sauber gehalten werden. Beschädigungen in den Unterrichtsräumen oder am Mobiliar werden dem Hausmeister unverzüglich gemeldet.

2. Hierzu gehört auch der pflegliche Umgang mit den Lernstatt-Computern. Diese dürfen nur für schulische/unterrichtliche Zwecke benutzt werden. Die Nutzerbedingungen der „Lernstatt“ sind zu beachten und einzuhalten.

3. Das Spielen und Toben, z.B. an den Tischtennisplatten und beim Fußball, ist nur unmittelbar vor der 1. Unterrichtsstunde, während der großen Pausen **und in der Mittagspause** möglich. Außerhalb dieser Zeiten ist es nicht gestattet, da sonst der allgemeine Unterrichtsbetrieb zu sehr gestört wird.

4. Für die Bibliotheks- und Medienräume (Mediothek und D 14), den Silentiumraum, die Cafeteria sowie für die Aula, Schulküche, Sportstätten und naturwissenschaftlichen Räume gelten zusätzlich eigene Nutzungsordnungen, die in den Räumen ausgehängt sind.

III. Vermeidung von Gefahren

1. Mit motorisierten Fahrzeugen darf der Schulhof während der Unterrichtszeit nicht befahren werden. Das Parken auf dem Schulhof ist nur in Ausnahmefällen (geregelt durch den Schulleiter) gestattet.

2. Bei Feueralarm begeben sich alle Schüler(innen) und Lehrer(innen) auf den angezeigten Fluchtwegen zu den Sammelplätzen. Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall hängen in allen Unterrichtsräumen aus.

3. Bei Schneefall und Glätte sind besondere Vorsicht und Rücksicht geboten. Schneeballwerfen ist wegen der allgemeinen Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände untersagt.



4. Auf dem Schulgelände sind die Ausgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Drogen nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Schulkonferenz.

IV. Elektronische Geräte / Handys

1. **Die Nutzung des Handys u. Ä. ist grundsätzlich in der Schule nicht erlaubt.** Die Geräte können mitgeführt werden, dürfen aber mit dem Zeitpunkt des Betretens des Schulgeländes bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Schulgeländes nicht in Erscheinung treten.

2. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende **Ausnahmen:**

a) Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes dürfen während der gesamten Schulzeit das **Diensthandy** nutzen.

b) **Oberstufenschüler dürfen** ihr Handy in der Mittagpause und in den sogenannten Springstunden auf dem Oberstufenhof oder im Aufenthaltsbereich im Souterrain des B-Gebäudes sowie während der Springstunden auch in der Pausenhalle nutzen.

c) Auf Anordnung der Lehrperson **kann** das private Handy **im Unterricht** eingesetzt und genutzt werden.

3. In dringenden (**Not-**)**Fällen** sollen Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern auch außerhalb dieser Restriktionen die Nutzung ihres Handys erlauben.

4. Bei Zuwiderhandlungen werden die Handys bzw. elektronischen Geräte eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Das Sekretariat erstellt dann eine Information für die Erziehungsberechtigten, die unterschrieben am nächsten Schultag dort zurückzugeben ist und in der Schüler-Akte verwahrt wird.

Die elektronischen Geräte werden zunächst am Ende des Schultages zurückgegeben, ab dem dritten Mal erfolgt die Rückgabe am Ende des darauf folgenden Schultages und ab dem fünften Mal wird zudem eine Ordnungsmaßnahme verhängt.

Bei Klausuren, Klassenarbeiten, Tests u. Ä. gilt das unerlaubte Hantieren mit den elektronischen Geräten stets als Täuschungsversuch. Diese Geräte müssen vor Beginn der Klausuren und Klassenarbeiten bei der Aufsichtsperson abgegeben werden.

V. Unterrichtsbetrieb

1. Vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler(innen) auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Die Frühaufsicht öffnet die Klassenräume ab 7.35 Uhr.

2. Ist zehn Minuten nach dem offiziellen Beginn der Stunde die Lehrperson noch nicht erschienen, fragt der (die) Klassen- bzw. Kurssprecher(in) zuerst im Lehrerzimmer nach. Ist der (die) Lehrer(in) dort nicht zu finden, wendet der (die) Klassen- bzw. Kurssprecher(in) sich an das Sekretariat o. das Stundenplanbüro.

3. Fachräume und Sportstätten dürfen nur nach Aufforderung durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer betreten werden. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist nur gestattet, wenn eine Lehrperson anwesend ist.

VI. Pausenordnung

1. Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schüler(innen) die Klassen- und Fachräume möglichst schnell. Die Unterrichtsräume werden durch die jeweiligen Lehrpersonen abgeschlossen. Sportzeug, Bücher, Materialien u. a., das in den Fachräumen gebraucht wird, muss gleich mitgenommen werden bzw. kann erst nach dem Ende der Pause zurückgebracht werden. Am Ende der großen Pausen begeben sich die Schüler(innen) sofort in die Unterrichtsräume.

Für die Schüler(innen) der Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt selbiges auch für die großen Mittagspausen (in der Regel die 6. Stunde), da hier Aufenthaltsmöglichkeiten wie der Bienenstock zur Verfügung stehen. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 können während der einstündigen Mittagspause in ihren Klassenräumen verweilen.

2. In den großen Pausen können Schüler(innen) auf den Schulhof oder in die Pausenhalle, die als „Ort der ruhigen Begegnung“ dient, gehen. Die Schüler(innen) der Klassen 5 - 9 dürfen das Schulgelände nicht verlassen, die der Sekundarstufe II können während der Pausen das Schulgelände verlassen oder sich im Silentiumbereich aufhalten.

3. Regenpausen werden durch besondere Klingelzeichen angekündigt. Die Schüler(innen) dürfen dann im Schulgebäude bleiben. Als Aufenthaltsort ausgenommen sind Fachräume, das F-Gebäude, die Flure, der Flur vor dem Lehrerzimmer und das Foyer vor dem Sekretariat.

VII. Verhalten bei Erkrankung

1. Erkrankungen und damit verbundene Unterrichtsversäumnisse müssen möglichst sofort bzw. noch am selben Tag im Sekretariat gemeldet und anschließend schriftlich (durch die Eltern) entschuldigt werden. Ab dem dritten Krankheitstag ist für alle Schüler(innen) der Sekundarstufe II ein ärztliches Attest erforderlich. Der versäumte Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden. Das Fehlen bei Klausuren wegen Krankheit muss generell mit Attest entschuldigt werden.

2. Verletzte und erkrankte Schüler(innen) werden vom Sanitätsdienst betreut bzw. zum Arzt begleitet.

VIII. Sekretariat und Hausmeister

Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzuliefern, so dass nach verlorenen Gegenständen auch dort nachgefragt werden kann. Verluste oder Diebstahl sind im Sekretariat zu melden.

IX. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden je nach Gewicht und Häufigkeit entsprechende Maßnahmen gemäß § 53 des Schulgesetzes ergriffen.

2. Generell besteht bei unsachgemäßer Nutzung, Verunreinigung und Beschädigung von schulischen Einrichtungen eine Regresspflicht des Verursachers.

X. Schlusswort

Wenn sich alle Schüler(innen) und Lehrer(innen) an diese Hausordnung halten, können wir angenehmer und stressfreier zusammen leben und lernen.

- Diese Hausordnung wurde am 22.3. 2011 von der Schulkonferenz beschlossen.
- Der Punkt VI wurde am 11.12.13 vom Eilausschuss der Schulkonferenz geändert und beschlossen.
- Der Punkt VI.1 wurde am 8.3.2016 von der Lehrerkonferenz korrigiert.
- Punkt IV.1-3 wurde auf Beschluss der Schulkonferenz vom 9.10.2018 geändert.